

Präsidium des Amtsgerichts Leverkusen

Jahresgeschäftsverteilung 2025 richterlicher Dienst

Soweit nicht gesondert erwähnt, bleibt es bei der Jahresgeschäftsverteilung 2024.

1. Bestimmung der Zuständigkeiten

1.1. Für alle Bereiche

Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind - die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden dabei wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt - bestimmt sich die zuständige Abteilung nach der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten usw., und zwar

- a) bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des Namens, (Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel und Anreden bleiben außer Betracht);

Beispiele:

Vom Brock = V

Auf der Mauer = A

D`Arlando = D

- b) bei Einzelkaufleuten, wenn Firma und Inhaber genannt sind, nach dem ersten Buchstaben des Namens des Inhabers;
- c) bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (soweit sie im Rechts- bzw. Geschäftsverkehr mit einer einheitlichen Firmen-, Sozietäts- oder ähnlichen Bezeichnung auftreten), Behörden, Kirchen u. ä.;
- aa. nach dem ersten Buchstaben eines – bei mehreren des ersten - Namens, wenn ein solcher als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in der Parteibezeichnung vorkommt,
- bb. beim Fehlen eines Namens, nach dem ersten Buchstaben einer Orts- oder Herkunftsbezeichnung, wenn eine solche als Hauptwort, Eigenschaftswort oder

Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in der Parteibezeichnung vorkommt, wobei Orts- oder Herkunftsbezeichnung zunächst der Straßen-, dann der Ortsname ist,

cc. ansonsten nach dem ersten Buchstaben der Parteibezeichnung.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuständigkeit ist der Eingang des Verfahrens beim Amtsgericht Leverkusen und die zu diesem Zeitpunkt im Rechtsverkehr gültige Parteibezeichnung. Spätere Änderungen der Parteibezeichnung sowie Wechsel, Hinzutreten oder Ausscheiden von Parteien lassen die Zuständigkeit unberührt.

Ein Verfahren ist in jedem Stande an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die Zuständigkeit einer Abteilung versehentlich oder aufgrund einer im Zeitpunkt des Eingangs unzutreffenden Parteibezeichnung angenommen wurde.

Lehnt der Spruchkörper einer Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Übernahme ab, so legt sind die Akten unverzüglich dem/der Direktor/in des Amtsgerichts zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem/der betroffenen Abteilungsrichter/in zulässig. Bis zur Entscheidung des Präsidiums bzw. einer Anordnung des/der Direktors/Direktorin des Amtsgerichts gemäß § 21 i Abs. 2 GVG ist für unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen die zuerst angegangene Abteilung zuständig.

1.2. Im Vertretungsfall

Bei Verhinderung einer/s Abteilungsrichterin/s und des geschäftsplanmäßigen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter/innen des jeweiligen Sachgebiets (Freiwillige Gerichtsbarkeit und sonstige Rechtsgebiete - Abt. 1 - 19; Zivilsachen - Abt. 20 - 29; Familiensachen - Abt. 30 - 39; Vollstreckungssachen- Abt. 40 - 48; Strafsachen - Abt. 50 - 61), notfalls des Amtsgerichts, und zwar in der Reihenfolge durch die Richter, die dem ordentlichen Dezernenten dem Namen nach im Alphabet folgen.

1.3. Bei Rechtshilfesachen

Rechtshilfesachen (einschließlich Auslandssachen) sind von der Abteilung zu bearbeiten, die für das entsprechende Verfahren zuständig wäre.

1.4. Ausscheiden wegen Befangenheit

Ist ein/e Abteilungsrichter/in aufgrund von Befangenheit von der Bearbeitung eines Verfahrens ausgeschlossen, fällt dieses – soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist - in die Zuständigkeit des/der geschäftsplanmäßigen Vertreters/Vertreterin und wird für diese/n im Turnus berücksichtigt.

1.5. Regelungen zur Behandlung des elektronischen Posteingangs (ERV PUR Stufe 1)

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der Briefannahmestelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

2. Die Zuständigkeiten im Einzelnen

2.1. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2.1.1. Grundbuchsachen – Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht Siemetzki

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bange

2.1.2. Nachlassangelegenheiten

Abteilung 7 (Buchstabe K, I)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 107 (Buchstabe K, I - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 7 (Buchstabe N)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 107 (Buchstabe N - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 8 (Buchstaben F, G)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 108 (Buchstaben F, G - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 8 (Buchstabe H)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung10 8 (Buchstabe H - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 8 (Buchstabe O, M, U)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 108 (Buchstabe O, M, U - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 9 (Buchstabe A, J)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 109 (Buchstabe A, J - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 9 (Buchstaben B, C, D, E)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 109 (Buchstaben B, C, D, E - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 10 (Buchstaben L, V)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 110 (Buchstaben L, V - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 10 (Buchstaben W, X, Y)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 110 (Buchstaben W, X, Y - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 10 (Buchstabe Z)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 110 (Buchstabe Z - eAkte)

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 11 (Buchstaben P, Q, R)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 111 (Buchstaben P, Q, R - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 11 (Buchstabe S, T)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 111 (Buchstabe S, T - eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

2.1.3 Güterrechtsregistersachen

Abteilung 12

Richterin am Amtsgericht Siemetzki

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bange

2.1.4. Betreuungsgericht

Abteilung 14

Besondere Bestimmungen für Betreuungsverfahren:

Die richterliche Zuständigkeit im Betreuungsverfahren richtet sich nach dem auf Dauer angelegten Aufenthaltsort der/des Betroffenen innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Leverkusen. Nicht auf Dauer angelegt sind Aufenthalte in Kliniken, Therapie- und Reha- Einrichtungen, einstweilige Unterbringung in geschlossenen Anstalten o.ä., die für einen Zeitraum von weniger als drei Monate vorgesehen sind.

Die Zuständigkeiten im Einzelnen:

51371 (Rheindorf, Hitdorf, Bürrig)

51381 (Lützenkirchen, Bergisch Neukirchen)

42799 (Leichlingen)

Richter am Amtsgericht Grätz

Vertretung:

51371: Richterin am Amtsgericht Merl-Kleint

51381: Richter am Amtsgericht Klein

42799: Richterin am Amtsgericht Berlet

51373 (Wiesdorf)

ohne festen Wohnsitz (Betroffene ohne Meldeadresse oder regelmäßigen Aufenthalt in einer Notunterkunft)

51399 (Burscheid)

Richterin am Amtsgericht Berlet

Vertretung:

51373: Richter am Amtsgericht Grätz

51399: Richterin am Amtsgericht Merl-Kleint

51375 (Schlebusch und Betroffene mit derzeitigem Aufenthalt im Klinikum Leverkusen)

51377 (Manfort, Alkenrath, Steinbüchel)

„sonstige“ Postleitzahlen (Betroffene mit Wohnsitz außerhalb Leverkusen, Burscheid und/oder Leichlingen)

Richterin am Amtsgericht Merl-Kleint

Vertretung

51375: Richter am Amtsgericht Grätz

51377: Richterin am Amtsgericht Berlet

„sonstige“: Richter am Amtsgericht Klein

51379 (Opladen und Betroffene mit derzeitigem Aufenthalt im St. Remigius Krankenhaus)

Richter am Amtsgericht Klein

Vertretung

51379: Richterin am Amtsgericht Merl-Kleint

2.2. Zivilsachen

Besondere Bestimmungen für Zivilsachen:

1. Grundsätze des Turnussystems

Seit 01.01.2013 werden alle Neueingänge in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Turnussystem verteilt. Für allgemeine Zivilsachen und für Mietsachen ist ein gemeinsamer Turnus eingerichtet. Die Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Abt. 23) und die Verfahren in Abteilung 16 nehmen nicht am Turnus teil. Abteilung 29 erhält nur Mietsachen. Soweit ihr der Turnusverlauf eine allgemeine Zivilsache zuweist, wird sie übersprungen. Ihr wird die nächste zuzuweisende Mietsache übertragen.

Eine Turnusrunde hat 100 Akten. Nach dem prozentualen Anteil der Arbeitskräfte aus den Zivil- und Mietabteilungen errechnet sich die Menge der jeder Abteilung zuzuweisenden Akten. Die WEG-Abteilung nimmt nicht am Turnus teil.

Für die Hauptsacheverfahren und einstweilige Verfügungsverfahren wird jeweils ein eigenes Turnusblatt angelegt.

Werden ein Hauptsacheverfahren und ein einstweiliges Verfügungsverfahren gemeinsam in einem Schriftsatz oder Schreiben eingereicht, werden die Anträge getrennt. Dann wird zunächst das einstweilige Verfügungsverfahren in den Turnus für einstweilige Verfügungen eingetragen; sodann wird das Hauptsacheverfahren unter Anrechnung im Turnus für dieselbe Abteilung in den Hauptsache-Turnus eingetragen.

2. Eingangsgeschäftsstelle

a) Alle Eingänge in neu anzulegenden Verfahren (Papiereingänge und elektronische Eingänge) werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert die Eingänge täglich nach dem zeitlichen Eingang (Datum, Uhrzeit) in der Reihenfolge ihres Eingangs bei Gericht. Ist eine Uhrzeit nicht feststellbar, gilt der Eingang als um 00:00 Uhr des Tages des Eingangsdatums erfolgt. Liegt Gleichzeitigkeit vor, richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Namens des oder der Beklagten/ Antragsgegner-innen/Schuldner-innen. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegner-innen oder Schuldner-innen ist die Bezeichnung des/derjenigen maßgebend, dessen/deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er/sie in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist.

Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die Eingänge mit einer fortlaufenden Turnusstempelnummer und weist sie dem Turnus (Hauptsache-Turnus oder Turnus für einstweilige Verfügungen) zu. Sodann leitet sie die Eingänge der Geschäftsstelle der

zuständigen Abteilung zu. Diese vergibt ein Aktenzeichen.

- b) Die Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle wird im monatlichen Wechsel von allen Zivilabteilungen – mit Ausnahme der Abt. 23 - wahrgenommen; die Organisation der Eingangsgeschäftsstelle im Einzelnen obliegt dem/der Direktor/Direktorin des Amtsgerichts.
- c) Abgetrennte Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet.
- d) Wird die Verbindung mehrerer Verfahren angeordnet – etwa wegen Sachzusammenhangs - begründet dies die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die die Verbindung angeordnet hat. Die Verbindung wird der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste Nummerierung zuweist. Eine Anrechnung auf den Turnus der übernehmenden Abteilung findet statt.
- e) Nach sechs Monaten weggelegte Akten verbleiben bei Wiederaufnahme in der ursprünglich eingetragenen Abteilung und werden von dem/der für diese Abteilung zuständigen Richter/Richterin bearbeitet. Eine erneute Anrechnung im Turnussystem erfolgt nicht.

3. sonstige Regelungen zur Zuständigkeit

- a) Wurde eine neue Sache irrtümlich einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt, kann sie der Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben werden, solange noch nicht mündlich verhandelt worden ist. Diese weist dann der zurückgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zu. Verfahren, die nach Rückgabe innerhalb des Gerichts neu zugewiesen und übernommen werden, sind auf den Turnus der übernehmenden Abteilung anzurechnen, es sei denn, es handelt sich um die Rücknahme einer von dieser selbst abgegebenen Sache.
- b) Im Falle einer obergerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung ist die Abteilung ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig, deren Zuständigkeit bestimmt wurde.
- c) Für Klagen gemäß §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO, für Nichtigkeits- und

Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO ist die mit dem früheren Verfahren befasste Abteilung, im Übrigen die geschäftsplanmäßige Abteilung zuständig.

- d) Für Klagen der Prozessbevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) sowie der Parteien gegen ihren Prozessbevollmächtigten, die in dem Vertretungsverhältnis ihre Grundlage finden, ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das frühere Verfahren (bei Gebührenklagen: der Hauptprozess) anhängig war, im Übrigen die geschäftsplanmäßige Abteilung. Sofern Parteien nach einem Beweissicherungsverfahren, einem Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren ein Hauptsacheverfahren anschließen oder gleichzeitig einreichen, ist die Abteilung zuständig, welche für das Beweissicherungs-, das Arrest- bzw. das einstweilige Verfügungsverfahren zuständig war.
- e) Ein Verfahren, das nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe anhängig gemacht wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat. Das PKH-Verfahren und das nachfolgende Verfahren, auf das sich der PKH-Antrag erstreckt, werden nur einmal auf den jeweiligen Turnus angerechnet.
- f) Liegen Schutzschriften vor Eingang einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes vor, so ist für diese Verfahren die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingetragen ist.

2.2. Zivilsachen

2.2.1. Allgemeine Zivilsachen und Mietsachen

Turnus

Abteilung 20 mit	11 %, entsprechend 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 21 mit	11 %, entsprechend 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 22 mit	10 %, entsprechend 10 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 24 mit	10 %, entsprechend 10 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 25 mit	22 %, entsprechend 22 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 26 mit	18 %, entsprechend 18 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 27 mit	6 %, entsprechend 6 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 29 mit	12 % entsprechend 12 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Güterrichtersachen sind Zivilsachen im Sinne des Turnus der Zivilabteilung.

Abteilung 20

Richterin am Amtsgericht Ströch

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Siemetzki

Der Abteilung 20 werden alle bis 30.04.2023 in Abteilung 21 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 zugewiesen.

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Abteilung 21

Richterin am Landgericht Schwarzenenthal

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Siemetzki

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Abteilung 22

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Die Abteilung nimmt mit 10 % am Turnus teil.

Abteilung 24

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Die Abteilung nimmt mit 10 % am Turnus teil.

Abteilung 25

Richterin am Amtsgericht Siemetzki

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Schwarzenenthal (Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

Richterin am Amtsgericht Ströch (Entziffern 0, 2, 4, 6, 8)

Die Abteilung nimmt mit 22 % am Turnus teil.

Abteilung 26

Richterin am Amtsgericht Bange

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Dr. Heckes

Die Abteilung nimmt mit 18 % am Turnus teil.

Abteilung 27

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Die Abteilung nimmt mit 6 % am Turnus teil.

2.2.2. Mietsachen

Abteilung 29

Richterin am Amtsgericht Dr. Heckes

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bange

Die Abteilung nimmt mit 12 % am Turnus - nur Mietsachen – teil

2.2.3. Wohnungseigentumsverfahren

Abteilung 23

Richterin am Amtsgericht Siemetzki (Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

Vertretung:

Richterin am Landgericht Schwarzenenthal (Endziffern 3,7, 9)

Richterin am Amtsgericht Ströch (Endziffern 1, 5)

Richterin am Landgericht Schwarzenenthal (Endziffern 2, 6, 0)

Richterin am Amtsgericht Ströch (Endziffern 4, 8)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Siemetzki

2.2.4. Aufgebotsverfahren und Todeserklärungen, Rechtsantragstelle, Beratungshilfe

Abteilung 16

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

2.3. Familiengericht

Besondere Bestimmungen für Familiensachen:

1. Grundsätze des Turnussystems

Ab 01.01.2015 werden grundsätzlich alle Neueingänge in Familiensachen nach dem Turnussystem verteilt. Nicht am Turnus nehmen lediglich die Verfahren in Adoptionssachen (Abt. 34), die Verfahren in der Zuständigkeit des/der Rechtspflegers/Rechtspflegerin (Abt. 35) sowie die vereinfachten Unterhaltsverfahren (Abt. 36) teil. Der Turnus beginnt bei Abt. 30 mit 1. Eine laufende Turnusrunde wird über das Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt.

Eine Turnusrunde beträgt 100 Akten. Nach dem prozentualen Anteil der Arbeitskräfte aus den Familienabteilungen 30 – 33 und 37 – 39 errechnet sich die Menge der jeder Abteilung zuzuweisenden Akten.

Werden ein Hauptsacheverfahren und ein einstweiliges Verfügungsverfahren gemeinsam in einem Schriftsatz oder Schreiben eingereicht, werden die Anträge getrennt. Dann wird zunächst das einstweilige Verfügungsverfahren in den Turnus eingetragen; sodann wird das Hauptsacheverfahren unter Anrechnung im Turnus für dieselbe Abteilung in den Turnus eingetragen.

2. Eingangsgeschäftsstelle

a) Alle Eingänge in neu anzulegenden Verfahren (Papiereingänge und elektronische Eingänge) werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert die Eingänge täglich nach dem zeitlichen Eingang (Datum, Uhrzeit) in der Reihenfolge ihres Eingangs bei Gericht. Ist eine Uhrzeit nicht feststellbar, gilt der Eingang als um 00:00 Uhr des Tages des Eingangsdatums erfolgt. Liegt Gleichzeitigkeit vor, richtet sich die Reihenfolge in Kindschaftsverfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Kindes und bei mehreren Kindern nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des ältesten verfahrensbeteiligten Kindes sowie in allen übrigen Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des oder der Antragsgegnerinnen/Schuldnerinnen. Bei mehreren Antragsgegnerinnen oder Schuldnerinnen ist die Bezeichnung des/derjenigen maßgebend, dessen/deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er/sie in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist.

Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die Eingänge mit einer fortlaufenden Turnusstempelnummer und weist sie dem Turnus zu. Zuständig ist zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren zum selben Personenkreis bearbeitet hat oder

bearbeitet (Vorstücke). Dazu prüft die Eingangsgeschäftsstelle für jeden Neueingang in dem PC- geführtem Namensverzeichnis, ob der Personenkreis eines früheren familiengerichtlichen Verfahrens betroffen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder, sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Es handelt sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang eine Abstammungssache ist, wenn das Vorverfahren in einer zwischenzeitlich aufgelösten Abteilung geführt worden ist, und wenn eine vorausgegangene Ehesache nicht die verfahrensbetroffenen Eheleute, sondern die Ehe mit Dritten betraf.

Von den bis zum 14.07.2019 eingegangenen Verfahren der Abteilung 31 gelten diejenigen mit den ungeraden Endziffern als Vorstücke der Abteilung 33, die bis zum 14.07.2019 eingegangenen Verfahren der Abteilung 31 mit gerader Endziffer verbleiben in Abteilung 31 und gelten dort als Vorstücke. Betreffen mehrere Verfahren denselben Personenkreis (Vorstückregelung), richtet sich die Zuweisung nach der Endziffer des ältesten Verfahrens. Alle weiteren zeitlich nachfolgenden Verfahren desselben Personenkreises fallen ebenfalls in die jeweils zugewiesene Abteilung des ältesten Verfahrens.

Sodann leitet die Eingangsgeschäftsstelle die Eingänge der Geschäftsstelle der zuständigen Abteilung zu. Diese vergibt ein Aktenzeichen.

- b) Die Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle wird im monatlichen Wechsel von allen Familienabteilungen – mit Ausnahme der Abt. 34, 35 und 36 - wahrgenommen; die Organisation der Eingangsgeschäftsstelle im Einzelnen obliegt dem/der Direktor/Direktorin des Amtsgerichts.
- c) Abgetrennte Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet.
- d) Wird die Verbindung mehrerer Verfahren angeordnet – etwa wegen Sachzusammenhangs - begründet dies die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die die Verbindung angeordnet hat. Die Verbindung wird der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste Nummerierung zuweist. Eine Anrechnung auf den Turnus der übernehmenden Abteilung findet statt.

e) Nach sechs Monaten weggelegte Akten verbleiben bei Wiederaufnahme in der ursprünglich eingetragenen Abteilung und werden von dem/der für diese Abteilung zuständigen Richter/Richterin bearbeitet. Eine erneute Anrechnung im Turnussystem erfolgt nicht.

3. sonstige Regelungen zur Zuständigkeit

- a) Wurde eine neue Sache irrtümlich einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt, kann sie der Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben werden, solange noch nicht mündlich verhandelt worden ist. Diese weist dann der zurückgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zu. Verfahren, die nach Rückgabe innerhalb des Gerichts neu zugewiesen und übernommen werden, sind auf den Turnus der übernehmenden Abteilung anzurechnen, es sei denn, es handelt sich um die Rücknahme einer von dieser selbst abgegebenen Sache. Im Falle einer obergerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung ist die Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, deren Zuständigkeit bestimmt wurde. Werden bereits zugewiesene Verfahren verschiedener Abteilungen - etwa wegen Sachzusammenhangs - verbunden, wird die Sache in der Abteilung des ältesten Verfahrens weiter bearbeitet. Die Verbindung wird der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste Nummerierung zuweist.
- b) Für Anträge gemäß §§ 238 ff. FamFG, 731, 767 und 768 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO ist die mit dem früheren Verfahren befasste Abteilung, im Übrigen die geschäftsplanmäßige Abteilung zuständig. Alle nach einer Vorbefassung bestimmten Zuständigkeiten werden auf den Turnus angerechnet.
- c) Im Falle einer obergerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung ist die Abteilung ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig, deren Zuständigkeit bestimmt wurde.
- d) Ein Verfahren, das nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe anhängig gemacht wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, die über den Verfahrenskostenhilfeantrag entschieden hat. Das VKH-Verfahren und das nachfolgende Verfahren, auf das sich der VKH-Antrag erstreckt, werden nur einmal auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

e) Liegen Schutzschriften vor Eingang einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes vor, so ist für diese Verfahren die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingetragen ist.

Turnus

Abteilung 31 mit	11 %, gleich 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 32 mit	27 %, gleich 27 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 33 mit	11 %, gleich 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 37 mit	12 %, gleich 12 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 38 mit	12 %, gleich 12 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
Abteilung 39 mit	27 %, gleich 27 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Güterichtersachen sind Familiensachen im Sinne des Turnus der Familienabteilung.

Abteilung 30

Abteilung 30 nimmt ab dem 12.06.2017 nicht mehr am laufenden Turnus teil. Bis zum 11.06.2017 eingegangene laufende Verfahren der Abteilung 30 gelten für Neueingänge ab dem 12.06.2017 nicht als Vorstücke. Bis zum 11.06.2017 eingegangene laufende Verfahren der Abteilung 30 gelten als Vorstück der Abteilung, von der sie ab dem 12.06.2017 bearbeitet werden.

Abteilung 31

Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Wilke

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Abteilung 32

Richterin am Amtsgericht Liesen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Reisewitz

Die Abteilung nimmt mit 27 % am Turnus teil.

Abteilung 33

Richterin am Amtsgericht Dr. Wilke

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Der Abteilung 33 werden alle bis zum 14.07.2019 in Abteilung 31 eingegangenen Verfahren mit ungeraden Endziffern zugewiesen

Abteilung 34 (Adoptionsverfahren)

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Abteilung 35 (Verfahren, die in die rechtspflegerische Zuständigkeit fallen)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 36 (Verfahren der vereinfachten Unterhaltsfestsetzung)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 37

Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 12 % am Turnus teil.

Abteilung 38

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 12 % am Turnus teil.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Abteilung 39

Richter am Amtsgericht Dr. Reisewitz

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Liesen

Die Abteilung nimmt mit 27 % am Turnus teil.

2.4. Strafsachen

Besondere Bestimmungen für Straf- und Bußgeldsachen:

1. Allgemeine Regelungen

- a) In einem Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende begründet die erste gegen diesen Personenkreis gerichtete richterliche Handlung die Zuständigkeit, die sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren (unter demselben Aktenzeichen der StA) weiter erforderlich werdende Handlungen (auch gegen Mitbeschuldigte) erstreckt.
- b) Wird bei zurückverwiesenen Sachen des Amtsgerichts Leverkusen die andere Abteilung vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG), so ist für die weitere Bearbeitung zuständig,
- a. in einer Schöffensache das jeweils andere Schöffengericht;
 - b. in einer Jugendschöffensache der Abteilungen 58 die Abteilung 59, in einer Jugendschöffensache der Abteilungen 59 die Abteilung 62, in einer Jugendschöffensache der Abteilungen 62 die Abteilung 58;
 - c. in einer Jugendstrafsache der Abteilungen 58 die Abteilung 59, in einer Jugendstrafsache der Abteilungen 59 die Abteilung 62, in einer Jugendstrafsache der Abteilungen 62 die Abteilung 58;
 - d. in einer Einzelrichterstrafsache einschließlich Privatklage- und Bußgeldsachen die Strafabteilung oder Abteilung für Bußgeldsachen eines/einer anderen Richters/Richterin mit der umlaufend nachfolgenden Ordnungsnummer (also für Abt. 52 die Abt. 53 usw. und für Abt. 61 die Abt. 52).

Gleiches gilt für die Fälle, in welchen der/die zuständige Richter/in wegen Besorgnis der Befangenheit oder wegen Ausschlusses kraft Gesetzes abgelehnt ist.

Im Übrigen gilt die Regelung zu Ziffer 1.4..

- c) Werden alle Abteilungen des Schöffengerichts von derselben Richterin/demselben Richter bearbeitet und wird bei zurückverwiesenen Sachen des Amtsgerichts Leverkusen die andere Abteilung vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG), so ist für die weitere Bearbeitung der Vertreter des Schöffengerichts zuständig.
- d) In Fällen, in denen verschiedene Strafabteilungen (Strafrichter/Schöffengericht) die Bewährungsaufsicht führen, wird die Bewährungsaufsicht einheitlich durch die in entsprechender Anwendung von § 462 a Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO zuständige Abteilung

geführt. Dies gilt nicht im Verhältnis zwischen Strafrichter/Schöffengericht zum Jugendrichter, soweit dieser Jugendrecht angewandt hat.

2. Zuständigkeit nach dem Turnussystem

a) allgemeine Grundsätze

Seit dem 01.01.2018 werden grundsätzlich alle Neueingänge in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen nach dem Turnussystem verteilt. Nicht am Turnus nehmen lediglich die Verfahren in der Zuständigkeit des Ermittlungs- und Haftrichters (Abteilung 50, 17) teil. Der Turnus beginnt in den Einzelrichterstraf- und Ordnungswidrigkeitensachen bei Abteilung 52 mit 1 und wird mit den Abteilungen 53, 54, 55, 57, 60 und 61 fortgesetzt. In den Schöffengerichtersachen beginnt der Turnus bei Abt. 51 mit der 1 und wird mit Abteilung 56 fortgesetzt. In den Jugendrichter- und Jugendschöffensachen beginnt der Turnus bei Abteilung 58 mit der 1 und wird mit den Abteilungen 59 und 62 fortgesetzt. Eine laufende Turnusrunde wird über das Ende des Geschäftsjahres und bei allen Änderungen der Turnuszahlen fortgesetzt. Die Turnusrunden werden getrennt für Anklagen (Ds, Ls), Anträge auf Strafbefehle (Cs), Gs-, AR-, EzH- und OWi-Verfahren geführt.

Eine Turnusrunde hat 100 Akten. Nach dem prozentualen Anteil der Arbeitskräfte aus den Einzelrichterstrafsachen errechnet sich die Menge der jeder Abteilung zugewiesenen Akten.

Für die Einzelrichterstrafverfahren, die Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Schöffengerichtverfahren, die Jugendrichterverfahren und die Jugendschöffengerichtverfahren wird jeweils ein eigenes Turnusblatt angelegt.

b) Aufgabe der Briefannahmestelle

Alle neuen Eingänge werden der Briefannahmestelle für Strafsachen zugeleitet und dort gesammelt. Die Briefannahmestelle versieht die ihr vorliegenden Neueingänge in der jeweiligen Turnusrubrik (Ds, Cs, etc.) mit einer fortlaufenden Nummerierung. Es zählt für die Reihenfolge der zeitliche Eingang. Ist ein solcher nicht erkennbar oder liegt Gleichzeitigkeit vor, richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Angeschuldigten/Angeklagten. Wenn für das gleiche Verfahren mehrere Zahlen vergeben, wird dieses Verfahren in dem Dezernat bearbeitet, welches für die erste Registrierung zuständig ist. Die Aufgabe der Briefannahmestelle wird in monatlichem Wechsel von allen (Einzelrichter)Strafabteilungen wahrgenommen; die Organisation der Briefannahmestelle im Einzelnen obliegt dem/der Direktor/in des Amtsgerichts.

c) Aufgaben der Eingangsgeschäftsstelle

Die jeweils nummerierten Eingänge werden täglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilungen übergeben. Von dort werden die Sachen nach dem vorgegebenen Turnus auf die Abteilungen verteilt und dann in JUDICA mit Anrechnung auf den Turnus übernommen. Die Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle wird ebenfalls im monatlichen Wechsel von allen (Einzelrichter-)Strafabteilungen wahrgenommen; die Organisation der Eingangsgeschäftsstelle im Einzelnen obliegt dem/der Direktor/in des Amtsgerichts.

aa) Bei den neuen Eingängen ist in dem Ds-, Cs- und AR- Turnus (beim AR-Turnus außer bei Vernehmungen in Rechtshilfesachen) zunächst die Abteilung des/der Richters/Richterin zuständig, welche/r ein früheres Verfahren zur selben Person bearbeitet hat oder bearbeitet (siehe Regelung zu den Vorstücken).

Von den bis zum 31.05.2019 eingegangenen Verfahren der Abteilung 54 gelten diejenigen mit den ungeraden Endziffern als Vorstücke der Abteilung 61. Von den bis zum 31.05.2019 eingegangenen Verfahren der Abteilungen 59 gelten diejenigen mit den ungeraden Endziffern als Vorstücke der Abteilung 62.

Dazu prüft die Eingangsgeschäftsstelle für jeden Neueingang in Judica, ob eine Person eines früheren strafgerichtlichen Verfahrens betroffen ist.

Privatklageverfahren werden turnusmäßig als Ds-Verfahren behandelt und in den Ds-Turnus eingetragen.

Wurde eine neue Sache irrtümlich einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt, kann sie der Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben werden, solange noch nicht mündlich verhandelt worden ist. Diese weist dann der zurückgebenden Abteilung die nächste nach Nummerierung zu verteilende Sache zusätzlich zu.

Verfahren, die nach Rückgabe innerhalb des Gerichts neu zugewiesen und übernommen werden, sind auf den Turnus der übernehmenden Abteilung anzurechnen, es sei denn, es handelt sich um die Rücknahme einer von dieser selbst abgegebenen Sache. Ist eine Anklage gegen mehrere Angeschuldigte/Angeklagte erhoben, ist bei nur einem personenbezogenen Vorstück

dessen Abteilung, bei mehreren personenbezogenen Vorstücken die Abteilung, die mit dem lebensälteren Angeschuldigten befasst ist, zuständig.

bb) Sind in Bezug auf eine Person in unterschiedlichen Abteilungen Vorstücke vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in der gegen den Angeschuldigten/Angeklagten ein Ds- oder Cs-Verfahren geführt wird. Bei gleichzeitigem Ls-, Ds- oder Cs- Verfahren in unterschiedlichen Abteilungen ist die Abteilung zuständig, in welcher das ältere Verfahren geführt wird. Verfahren, für welche ein Vorstück in Abteilung 57 vorhanden ist, werden in Abteilung 60 eingetragen.

Unter die Regelung über die **Vorstücke** fallen

- laufende Anklagen oder Strafbefehlsverfahren - sowohl vor dem Einzelrichter als auch vor dem Schöffen- oder Jugend(schöffen)gericht - gegen den gleichen Angeschuldigten bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung,
- vorläufig eingestellte Verfahren bis zu deren endgültiger Einstellung,
- laufende Bewährungen - sowohl vor dem Einzelrichter als auch vor dem Schöffen- oder Jugend(schöffen)gericht – bis zu deren rechtskräftigem Straferlass oder Abgabe an ein fremdes Gericht,
- laufende Vollstreckungsverfahren in Jugendrichter- und Jugendschöffenrichtersachen.

cc) Im Falle einer obergerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung ist die Abteilung mit Anrechnung auf den Turnus zuständig, deren Zuständigkeit bestimmt wurde.

dd) Werden bereits zugewiesene Verfahren verschiedener Abteilungen - etwa wegen Sachzusammenhangs - verbunden, wird die Sache in der Abteilung des ältesten Verfahrens weiter bearbeitet. Die Verbindung wird der Eingangsgeschäftsstelle mitgeteilt, die der abgebenden Abteilung die nächste Nummerierung zuweist. Eine Verbindung oder Trennung von Verfahren innerhalb einer Abteilung bleibt für den Turnus unberücksichtigt.

ee) Wird eine Anklage vom Schöffengericht vor dem Strafrichter eröffnet, ist die Akte der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, wo sie wie ein Neueingang im Ds-Turnus zu behandeln ist.

- ff) Strafsachen eines anderen Gerichts, die eine Abteilung zum Zwecke der Verbindung mit einer anhängigen Sache übernimmt, sind nach Übernahme der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten und werden von dieser wie ein Neueingang behandelt.
- gg) Für Nachtragsanklagen ist der/die Richter/in des Verfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, zu dem die Nachtragsanklage erhoben wird.
- hh) Strafverfahren, die wegen nicht bestandskräftiger abschließender Entscheidung an das Amtsgericht Leverkusen als neueinzutragende Sache zurück gelangen (z.B. Fälle der durch das Landgericht aufgehobenen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens) sind - unter Anrechnung auf den Turnus – der bisherigen zuständigen Abteilung zuzuteilen, soweit das übergeordnete Gericht keine andere Regelung trifft.

2.4.1. Erzwingungshafthsachen

Die Erzwingungshafthsachen werden - soweit nichts anderes geregelt - gemäß der Turnusregelung für die Einzelrichterstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ziff. 2.4.3.) bearbeitet.

2.4.2. Ermittlungsverfahren und Hafthsachen

Abteilung 17 (Abschiebehaftanträge und Freiheitsentziehungen nach §§ 415 ff. FamFG)

Die Zuständigkeit ist nach Wochentagen wie folgt verteilt:

montags	Richter am Amtsgericht Dr. Adam
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Nagel
dienstags	Richter am Amtsgericht Fröhlich
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Heymann
mittwochs	Richterin am Amtsgericht Menger
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Fröhlich
donnerstags	Richter am Amtsgericht Heymann
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Dr. Adam
freitags	Richter am Amtsgericht Nagel
Vertretung:	Richterin am Amtsgericht Menger

Abteilung 50

Die Zuständigkeit ist nach Wochentagen wie folgt verteilt:

montags	Richter am Amtsgericht Dr. Adam
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Nagel
dienstags	Richter am Amtsgericht Fröhlich
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Heymann
mittwochs	Richterin am Amtsgericht Menger
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Fröhlich
donnerstags	Richter am Amtsgericht Heymann
Vertretung:	Richter am Amtsgericht Dr. Adam
freitags	Richter am Amtsgericht Nagel
Vertretung:	Richterin am Amtsgericht Menger

2.4.3. Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene**Turnus Einzelrichterstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in den als Papierakte geführten Verfahren**

Abteilung 52 mit 16 %, gleich 16 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 53 mit 21 %, gleich 21 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 54 mit 7 %, gleich 7 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 55 mit 17 %, gleich 17 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 57 mit 11 %, gleich 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 60 mit 12 %, gleich 12 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 61 mit 16 %, gleich 16 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Turnus Einzelrichterstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in den als eAkte geführten Verfahren

Abteilung 152 mit 16 %, gleich 16 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 153 mit 21 %, gleich 21 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 154 mit 7 %, gleich 7 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 155 mit 17 %, gleich 17 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 157 mit 11 %, gleich 11 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 160 mit 12 %, gleich 12 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde
 Abteilung 161 mit 16 %, gleich 16 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Turnus Schöffengericht

Abteilung 51 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 56 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 51

Zugleich zuständig für die dem Richter am Amtsgericht gemäß §§ 38 ff. GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen, die jährliche Auslosung der Sitzungstage für die Schöffinnen und Schöffen und der Streichung der Schöffinnen und Schöffen von der Schöffengerichtliste.

Richter am Amtsgericht Nagel

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Die Abteilung nimmt mit 50 % am Turnus teil

Abteilung 56 (Schöffengericht und die dem Schöffengericht gem. §§ 38 ff., 77 GVG obliegenden Aufgabe bzgl. der Schöffen)

Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Vertretung: Richter am Amtsgericht Nagel

Die Abteilung nimmt mit 50 % am Turnus teil

Abteilung 52 (einschließlich der im Bereitschaftsdienst angeordneten Hauptverhandlungshaftverfahren, § 127b StPO)

Richter am Amtsgericht Nagel

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Die Abteilung nimmt mit 16 % am Turnus teil.

Abteilung 152 (EZH als eAkte - einschließlich der im Bereitschaftsdienst angeordneten Hauptverhandlungshaftverfahren, § 127b StPO)

Richter am Amtsgericht Nagel

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Die Abteilung nimmt mit 16 % am Turnus teil.

Abteilung 53

Richter am Amtsgericht Fröhlich

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Herrmann

Die Abteilung nimmt mit 21 % am Turnus teil.

Abteilung 153 (EZH als eAkte)

Richter am Amtsgericht Fröhlich

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Herrmann

Die Abteilung nimmt mit 21 % am Turnus teil.

Abteilung 54

Richterin am Amtsgericht Herrmann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 7 % am Turnus teil.

Abteilung 154 (EZH als eAkte)

Richterin am Amtsgericht Herrmann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 7 % am Turnus teil.

Abteilung 55

Richterin an Amtsgericht Menger

Vertretung: Richter am Amtsgericht Heymann

Die Abteilung nimmt mit 17 % am Turnus teil.

Abteilung 155 (EZH als eAkte)

Richterin an Amtsgericht Menger

Vertretung: Richter am Amtsgericht Heymann

Die Abteilung nimmt mit 17 % am Turnus teil.

Abteilung 57

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richter am Amtsgericht Fröhlich

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Die noch laufenden Verfahren des Jahres 2019 bleiben den laut Geschäftsverteilungsplan 2020 zuständige/n Abteilungsrichter/innen zugewiesen.

Abteilung 157 (EZH als eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Vertretung: Richter am Amtsgericht Fröhlich

Die Abteilung nimmt mit 11 % am Turnus teil.

Die noch laufenden Verfahren des Jahres 2019 bleiben den laut Geschäftsverteilungsplan 2020 zuständige/n Abteilungsrichter/innen zugewiesen.

Abteilung 60

Richter am Amtsgericht Heymann

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Menger

Die Abteilung nimmt mit 12 % am Turnus teil.

Abteilung 160 (EZH als eAkte)

Richter am Amtsgericht Heymann

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Menger

Die Abteilung nimmt mit 12 % am Turnus teil.

Abteilung 61

Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Vertretung: Richter am Amtsgericht Nagel

Die Abteilung nimmt mit 16 % am Turnus teil.

Abteilung 161 (EZH als eAkte)

Richter am Amtsgericht Dr. Adam

Vertretung: Richter am Amtsgericht Nagel

Die Abteilung nimmt mit 16 % am Turnus teil.

2.4.4. Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Turnus Jugendrichterverfahren in den als Papierakte geführten Verfahren

Abteilung 58 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 59 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 62 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Turnus Jugendrichterverfahren in den als eAkte geführten Verfahren

Abteilung 158 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 159 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 162 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Turnus Jugendschöffenverfahren in den als Papierakte geführten Verfahren

Abteilung 58 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 59 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 62 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Turnus Jugendschöffenverfahren in den als eAkte geführten Verfahren

Abteilung 158 mit 50 %, gleich 50 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 159 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 162 mit 25 %, gleich 25 Akten von 100 Akten einer Turnusrunde

Abteilung 58

Zugleich zuständig für die dem Richter am Amtsgericht gemäß § 35 JGG in Verbindung mit §§ 38 ff. GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen, die jährliche Auslosung der Sitzungstage für die Schöffinnen und Schöffen und der Streichung der Schöffinnen und Schöffen von der Schöffenliste.

Richter am Amtsgericht Heymann

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Menger

Die Abteilung nimmt mit 50 % am Turnus teil.

Abteilung 158 (EZH als eAkte)

Zugleich zuständig für die dem Richter am Amtsgericht gemäß § 35 JGG in Verbindung mit §§ 38 ff. GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen, die jährliche Auslosung der Sitzungstage für die Schöffinnen und Schöffen und der Streichung der Schöffinnen und Schöffen von der Schöffenliste.

Richter am Amtsgericht Heymann

Vertretung: Richterin an Amtsgericht Menger

Die Abteilung nimmt mit 50 % am Turnus teil.

Abteilung 59

Richterin am Amtsgericht Herrmann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 25 % am Turnus teil.

Abteilung 159 (EZH als eAkte)

Richterin am Amtsgericht Herrmann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Förster

Die Abteilung nimmt mit 25 % am Turnus teil.

Abteilung 62

Richterin am Amtsgericht Menger

Vertretung: Richter am Amtsgericht Heymann

Die Abteilung nimmt mit 25 % am Turnus teil.

Abteilung 162 (EZH als eAkte)

Richterin am Amtsgericht Menger

Vertretung: Richter am Amtsgericht Heymann

Die Abteilung nimmt mit 25 % am Turnus teil.

2.5. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung

2.5.1. Konkurs- und Vergleichssachen

Abteilung 40

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

2.5.2. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Abteilung 42

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

2.5.3. Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

Abteilung 45

Richterin am Amtsgericht Dr. Droste (Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Wilke

Richterin am Amtsgericht Wilke (Endziffern 2, 4, 6, 8, 0)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Abteilung 46

Bis 12.03.2019 zuständig für alle Angelegenheiten des Vollstreckungsgerichts
(Buchstaben L – Z)

Richterin am Amtsgericht Dr. Droste (Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Wilke

Richterin am Amtsgericht Wilke (Endziffern 2, 4, 6, 8, 0)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

2.6. Sonstige Zuständigkeiten

2.6.1. Güterichter nach dem Mediationsgesetz

Güterichtersachen sind Familiensachen im Sinne des Turnus der Familienabteilung bzw. Zivilsachen im Sinne des Turnus der Zivilabteilung. Sie werden auf den jeweiligen Turnus des Güterichters in dessen weiterer Abteilung (Zivilabteilung/Familienabteilung) mit zwei Sachen angerechnet.

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes,

Richterin am Amtsgericht Liesen

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Richterin am Amtsgericht Ströch

- im turnusmäßigen Wechsel (alphabetische Reihenfolge) –

Vertretung: gegenseitig jeweils der nach Alphabet folgende Güterichter

2.6.2. Hinterlegungsverfahren

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

2.6.3. Nicht gesondert zugewiesene Sachen

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

2.6.4. Kirchenaustritte

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

2.6.5. Entscheidungen über Befangenheitsgesuche

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Reimann

Vertretung: Richter am Amtsgericht Müller-Gerbes

2.7. Bereitschaftsdienst

Aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG vom 12.03.2020 in Verbindung mit dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Köln vom 18.03.2020 (Az. 3204 Köln Sdb I/16 [2020]) ist der Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Köln seit dem 01.04.2020 zentralisiert und wird seither für das Amtsgericht Leverkusen von dem Amtsgericht Bergisch Gladbach wahrgenommen.

Leverkusen, den 11.12.2024

Dr. Adam

Müller-Gerbes

Nagel

Dr. Reimann

Dr. Wilke